

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 033-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.103

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Seiler (Trubschachen, Grüne)
Messerli (Interlaken, SVP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Steuerabzug für Unternehmen mit Arbeitsplätzen für Beeinträchtigte

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern die folgende Standesinitiative ein:

1. StHG **Art. 28** ⁶ Die Kantone können Arbeitsplätze für beeinträchtigte Mitarbeiter mit einem Pauschalabzug beim Unternehmensgewinn begünstigen. Als beeinträchtigt gelten Mitarbeiter mit einer ganzen oder teilweisen IV-Rente während der ganzen Dauer der IV-Anerkennung und Arbeits- und Ausbildungsplätze für, von der ALV ausgesteuerte, schwer vermittelbare Arbeitnehmer, für die Dauer von maximal 3 Jahren. Der Abzug beträgt 5000 Franken.
2. DBG **Art. 68** ² Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für beeinträchtigte Mitarbeiter anbieten und betreiben, erhalten pro 100-Prozent-Stelle und Jahr eine pauschale Reduktion vom Unternehmensgewinn. Als beeinträchtigt gelten Mitarbeiter mit einer ganzen oder teilweisen IV-Rente während der ganzen Dauer der IV-Anerkennung und Arbeits- und Ausbildungsplätze für, von der ALV ausgesteuerte, schwer vermittelbare Arbeitnehmer, für die Dauer von maximal 3 Jahren. Der Abzug beträgt 5000 Franken.

Begründung:

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensunterhalt oder mindestens einen Teil davon selber verdienen können. Jede Reduktion von sozialen Leistungen ist volkswirtschaftlich ein Gewinn.

Eine Arbeitsstelle bedeutet den meisten Menschen mehr, als Geld zu verdienen. Die soziale und gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eine Tagesstruktur, um etwas leisten zu können, kann leistungsbeeinträchtigte Menschen vor Ausgrenzung und Folgeproblemen bewahren.

Die Integration von beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsprozess ist nur möglich, wenn Arbeitgeber bereit sind, solche Mitarbeitende zu beschäftigen. Im Arbeitsmarkt sind gegenüber solchen Arbeitsstellen Ängste und Vorbehalte vorhanden.

Arbeitgeber könnten mit einer angemessenen Vergünstigung bei den Unternehmensgewinnsteuern am besten sensibilisiert werden. Ein Steuerabzug von 5000 Franken würde eine Entlastung von rund 1000 Franken auf dem Steuerbetrag bedeuten. Der Mehrwert für die Beteiligten und für den Staat wird in den meisten Fällen bedeutend höher ausfallen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat